

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 500.

vom 16. Februar 1945.

L.

Der Gemeinderat Birsfelden unterbreitet mit Schreiben vom 2. November 1943 den Bau- und Strassenlinienplan des Burenweges zur Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Projekt ist in der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1943 beschlossen worden. Die gesetzliche, öffentliche Planaufnahme erfolgte vom 22. Mai bis 22. Juni 1943. Innert gesetzlicher Frist sind keine Einsprachen gegen die festgelegten Bau- und Strassenlinien geltend gemacht worden. Die Pläne sind entsprechend der Wegleitung vom 10. Dezember 1943 ergänzt und vervollständigt worden. Der Baulinienplan umfasst das Teilstück des Burenweges zwischen Hafen- und Friedhofstrasse. Der Abstand der Strassenlinien beträgt 10 m (Fahrbahn 6 m und 2 Trottoirs à 2 m), derjenige der Baulinie 20 m.

:/// Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt, gestützt auf § 58, Absatz 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, die von der Gemeindeversammlung Birsfelden unterm 18. Mai 1943 beschlossenen Bau- und Strassenlinien des Burenweges.

I. Massgebend für die Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2 versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Plänen übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

1. Lage der Strasse:

- a. Anfang: Kreuzung mit der Friedhofstrasse.
- b. Richtungsbrüche: nach Plan.
- c. Ende: Kreuzung mit der Hafenstrasse.

2. Breite der Strasse und ihre Teile:

- a. Zwischen den Baulinien 20 m.
- b. Zwischen den Strassenlinien 10 m.
- c. Vorgärten beidseitig 5 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Axe Friedhofstrasse Cote 259.86.
Gefällsverhältnisse: Steigen 0,1 % auf 352,76 m (Cote 260.01), Ausrundung auf 40 m (Cote 260.63), steigen 2,0 % auf 89,8 m (Cote 262.43), Ausrundung 40 m (Cote 262.82), horizontal auf 15,82 m (Cote 262.82).
Endpunkt: 262.86.

II. Der Burenweg wird als Hauptstrasse bezeichnet, er darf beidseitig bebaut werden.
Die Vorgärten sind für die Verbreiterung vorbehalten.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

GEME

100

100

100

Dieser Beschluss ist zu publizieren sowie dem Gemeinderat Birsfelden, dem Grundbuchamt Arlesheim und dem kantonalen Vermessungsamt zuzustellen.

Der Gemeinderat Birsfelden wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuch gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 vorzunehmen.

Mitteilung an den Gemeinderat Birsfelden,
das Grundbuchamt Arlesheim,
das kantonale Vermessungsamt,
die BauDirektion.

Der Landschreiber-Stellv.:

